

# Steuerberatererklärung

für eine Meldung gemäß der Pauschalreiseverordnung (PRV)<sup>1</sup>

Ich bestätige die Richtigkeit folgender Angaben des Gewerbetreibenden<sup>2</sup>

(Reiseleistungsausübungsberechtigte/r und GISA Zahl)

## A) Intervall der Folgemeldung

jährlich

alle zwei Jahre<sup>3</sup>

## B) Erklärung zur Übernahme der Kundengelder

Vor Beendigung der Reise werden Kundengelder von mehr als 20% des Reisepreises entgegengenommen. (Restzahlung vor Ende der Reise)

Vor Beendigung der Reise werden Kundengelder von höchstens 20% des Reisepreises entgegengenommen. (Restzahlung nach Ende der Reise)

## C) Angaben zu den prognostizierten Umsatzdaten<sup>4</sup>

Für die kommenden 12 Monate des Jahres:

Umsatz (Jahr) in €:

Umsatz (Spitzenmonat) in €:

für die darauffolgenden 12 Monate<sup>5</sup>:

Umsatz (Jahr) in €:

Umsatz (Spitzenmonat) in €:

## D) Zusätzliche Angaben zu den Umsatzdaten bei Folgemeldungen:<sup>6</sup>

für die vergangenen 12 Monate des Jahres:

Umsatz (Jahr) in €:

Umsatz (Spitzenmonat) in €:

Name des Steuerberaters:

Datum der Bestätigung:

Unterschrift/Stampiglie:

## Hinweise und Erläuterungen:

<sup>1</sup> Diese Bestätigung ist nur erforderlich, wenn der Gewerbetreibende über eine beschränkte Insolvenzabsicherung im Sinne der Pauschalreiseverordnung (PRV) verfügt.

<sup>2</sup> Die Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Umsatzprognose bedeutet nicht, dass ein zukünftiges Umsatzergebnis bereits vorab mit der Gewissheit, dass es genauso eintreten wird, festgestellt wird, sondern, dass lediglich dessen Plausibilität auf Basis der dem Steuerberater erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen bestätigt wird.

<sup>3</sup> Falls ein zweijähriges Folgemeldungsintervall bestimmt ist, sind für die Ermittlung der Höhe der Risikoabdeckung die Umsatzdaten jener 12 Monate maßgebend, für die eine höhere Risikoabdeckung zu erfolgen hat. Es sind aber dennoch beide Jahre auszufüllen.

Die nächste Folgemeldung hat in diesen Fall frühestens ab dem 1.1. und spätestens bis zum 31.1. des übernächsten Kalenderjahres zu erfolgen.

<sup>4</sup> Relevant sind Umsätze, die aus den Tätigkeiten des Veranstaltens von Pauschalreisen und/oder des Zusagens verbundener Reiseleistungen erzielt werden.

<sup>5</sup> Nur bei zweijährigem Folgemeldungsintervall anzugeben.

<sup>6</sup> Muss bei Erstmeldungen nicht ausgefüllt werden.

## Impressum und Rückfragehinweis:

**Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus**

**Stubenring 1, 1010 Wien**

Abteilung III/A/1 - Gewerberecht